Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/28

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 52105 — 5658/65

Bonn, den 8. November 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Das Abkommen in deutscher und englischer Sprache sowie eine Denkschrift zum Abkommen liegen diesem Schreiben bei.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern der Finanzen und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 26. November 1964 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel XXIII Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie auf die Gewerbesteuer und damit auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Aufkommen aus den vom Abkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern und den Gemeinden zufließt.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel XXIII Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

*

Durch das Abkommen erwachsen Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber dem Rechtszustand nach dem zur Zeit in Kraft befindlichen Doppelbesteuerungsabkommen Mindereinnahmen. Ihnen stehen aber — vermutlich höhere — Mehreinnahmen, besonders aus der Neuregelung der Dividendenbesteuerung, gegenüber. Die Aufkommensänderungen werden in jedem Falle haushaltswirtschaftlich unbedeutend sein.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung

Convention between the Federal Republic of Germany and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

VON DEM WUNSCHE GELEITET, ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung zu schließen,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel I

(1) Steuern im Sinne dieses Abkommens sind

a) in der Bundesrepublik Deutschland:
die Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer,
die Vermögensteuer und
die Gewerbesteuer
(im folgenden als „Steuer der Bundesrepublik" bezeichnet);

b) im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland:
die income tax (Einkommensteuer) einschließlich der surtax (Übersteuer) und
die profits tax (Gewinnsteuer)
(im folgenden als „Steuer des Vereinigten Königreichs" bezeichnet).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

Artikel II

(1) Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, bedeuten für die Zwecke dieses Abkommens:

a) der Ausdruck „Vereinigtes Königreich" Großbritannien und Nordirland außer den Kanalinseln und der Insel Man;

b) der Ausdruck „Bundesrepublik" das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

c) die Ausdrücke „eines der Gebiete" und „das andere Gebiet" das Vereinigte Königreich oder die Bundesrepublik, wie es sich aus dem Zusammenhang ergibt;

THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

and

THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND,

DESIRING to conclude a new Convention for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:—

Article I

(1) The taxes which are the subject of the present Convention are:

(a) in the Federal Republic of Germany:
the Einkommensteuer (income tax),
the Körperschaftsteuer (corporation tax),
the Vermögensteuer (capital tax), and
the Gewerbesteuer (trade tax)
(hereinafter referred to as "Federal Republic tax");

(b) in the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
income tax (including surtax), and
profits tax
(hereinafter referred to as "United Kingdom tax").

(2) This Convention shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are subsequently imposed in addition to, or in place of, the existing taxes.

Article II

(1) In the present Convention, unless the context otherwise requires:

(a) the term "United Kingdom" means Great Britain and Northern Ireland excluding the Channel Islands and the Isle of Man;

(b) the term "the Federal Republic" means the territory in which the Basic Law for the Federal Republic of Germany is in force;

(c) the terms "one of the territories" and "the other territory" mean the United Kingdom or the Federal Republic, as the context requires;

d) der Ausdruck „Finanzbehörden" auf seiten des Vereinigten Königreichs die Commissioners of Inland Revenue oder ihre bevollmächtigten Vertreter, auf seiten der Bundesrepublik den Bundesminister der Finanzen und auf seiten eines Gebiets, auf das dieses Abkommen nach Artikel XXI ausgedehnt wird, die Behörde, die in diesem Gebiete für die Verwaltung der Steuern im Sinne dieses Abkommens zuständig ist;

e) der Ausdruck „Steuer" die Steuer des Vereinigten Königreichs oder die Steuer der Bundesrepublik, wie es sich aus dem Zusammenhang ergibt;

f) der Ausdruck „Person" Personen jeder Art, natürliche und juristische Personen;

g) der Ausdruck „Gesellschaft" eine juristische Person oder einen anderen Rechtsträger, der steuerlich als juristische Person behandelt wird;

h) (i) der Ausdruck „eine im Vereinigten Königreich ansässige Person" eine Person, die im Sinne der Steuergesetze des Vereinigten Königreichs im Vereinigten Königreich ansässig ist, und der Ausdruck „eine in der Bundesrepublik ansässige Person" eine Person, die im Sinne der Steuergesetze der Bundesrepublik in der Bundesrepublik ansässig (und dort somit unbeschränkt steuerpflichtig) ist;

(ii) Ist nach Unterabsatz (i) eine natürliche Person in beiden Gebieten ansässig, so gilt folgendes:

aa) Die Person gilt als in dem Gebiet ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Gebieten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Gebiet ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (im folgenden als Mittelpunkt der Lebensinteressen bezeichnet).

bb) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Gebiete die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Gebiete über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Gebiet ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat

cc) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Gebieten oder in keinem der Gebiete, so gilt sie als im Gebiete des Vertragstaates ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

dd) Gehört die Person beiden oder keinem der Vertragstaaten an, so werden die Finanzbehörden der Vertragstaaten die Frage im beiderseitigen Einvernehmen regeln.

(iii) Ist nach Unterabsatz (i) eine juristische Person in beiden Gebieten ansässig, so gilt sie als in dem Gebiet ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Dasselbe gilt für Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach den für sie maßgebenden innerstaatlichen Gesetzen keine juristischen Personen sind.

(d) the term "taxation authorities" means, in the case of the United Kingdom, the Commissioners of Inland Revenue or their authorised representatives, in the case of the Federal Republic, the Federal Minister of Finance, and, in the case of any territory to which the present Convention is extended under Article XXI, the competent authority for the administration in such territory of the taxes to which the present Convention applies;

(e) the term "tax" means United Kingdom tax or Federal Republic tax, as the context requires;

(f) the term "person" includes any body of persons, corporate or not corporate;

(g) the term "company" means any body corporate and any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;

(h) (i) the terms "resident of the United Kingdom" and "resident of the Federal Republic" mean respectively any person who is resident in the United Kingdom for the purposes of United Kingdom tax and any person who is resident in the Federal Republic (subject to unlimited tax liability) for the purposes of Federal Republic tax; but

(ii) where by reason of the provisions of subparagraph (h) (i) above an individual is a resident of both territories, then this case shall be solved in accordance with the following rules:

(aa) he shall be deemed to be a resident of the territory in which he has a permanent home available to him. If he has a permanent home available to him in both territories, he shall be deemed to be a resident of the territory with which his personal and economic relations are closest (hereinafter referred to as his centre of vital interests);

(bb) if the territory in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either territory, he shall be deemed to be a resident of the territory in which he has an habitual abode;

(cc) if he has an habitual abode in both territories or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the territory of the Contracting State of which he is a national;

(dd) if he is a national of both Contracting States or of neither of them, the taxation authorities of the Contracting States shall determine the question by mutual agreement;

(iii) here by reason of the provisions of subparagraph (h) (i) above a legal person is a resident of both territories, then it shall be deemed to be a resident of the territory in which its place of effective management is situated. The same provision shall apply to partnerships and associations which under the national laws by which they are governed are not legal persons;

i) die Ausdrücke „in einem der Gebiete ansassige Person" und „in dem anderen Gebiet ansässige Person" eine Person, die im Vereinigten Königreich ansässig ist, oder eine Person, die in der Bundesrepublik ansässig ist, wie es sich aus dem Zusammenhang ergibt;

j) der Ausdruck „britisches Unternehmen" ein gewerbliches Unternehmen, das von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Person betrieben wird, und der Ausdruck „deutsches Unternehmen" ein gewerbliches Unternehmen, das von einer in der Bundesrepublik ansässigen Person betrieben wird, und die Ausdrücke „Unternehmen eines der Gebiete" und „Unternehmen des anderen Gebietes" ein britisches Unternehmen oder ein deutsches Unternehmen, wie es sich aus dem Zusammenhang ergibt;

k) der Ausdruck „gewerbliche Gewinne" auch die Mieten oder Lizenzgebühren für kinematographische Filme;

l) (i) der Ausdruck „Betriebstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird;

(ii) Als Betriebstätten gelten insbesondere:

aa) ein Ort der Leitung,

bb) eine Zweigniederlassung,

cc) eine Geschäftsstelle,

dd) eine Fabrikationsstätte,

ee) eine Werkstätte,

ff) ein Bergwerk, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,

gg) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(iii) Als Betriebstatten gelten nicht:

aa) die Benutzung von Einrichtungen ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren;

bb) das Unterhalten eines Bestandes von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung;

cc) das Unterhalten eines Bestandes von dem Unternehmen gehörenden Gütern oder Waren ausschließlich zur Bearbeitung oder Verarbeitung durch ein anderes Unternehmen;

dd) das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zum Einkauf von Gütern oder Waren oder zur Beschaffung von Informationen für das Unternehmen;

ee) das Unterhalten einer festen Geschäftseinrichtung ausschließlich zur Werbung, zur Erteilung von Auskünften, zur wissenschaftlichen Forschung oder zur Ausübung ähnlicher Tätigkeiten, die für das Unternehmen vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

(iv) Eine Person, die in einem Gebiete für ein Unternehmen des anderen Gebietes tätig ist — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Unterabsatzes (v) — gilt als eine in dem erstgenannten Gebiete

(i) the terms "resident of one of the territories" and "resident of the other territory" mean a person who is a resident of the United Kingdom or a person who is a resident of the Federal Republic, as the context requires;

(j) the terms "United Kingdom enterprise" and "Federal Republic enterprise" mean respectively an industrial or commercial enterprise or undertaking carried on by a resident of the United Kingdom and an industrial or commercial enterprise or undertaking carried on by a resident of the Federal Republic, and the terms "enterprise of one of the territories" and "enterprise of the other territory" mean a United Kingdom enterprise or a Federal Republic enterprise, as the context requires;

(k) the term "industrial or commercial profits" includes rents or royalties in respect of cinematograph films;

(l) (i) the term "permanent establishment" means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on;

(ii) a permanent establishment shall include especially:

(aa) a place of management;

(bb) a branch;

(cc) an office;

(dd) a factory;

(ee) a workshop;

(ff) a mine, quarry or other place of extraction of natural resources;

(gg) a building site or construction or assembly project which exists for more than twelve months;

(iii) the term "permanent establishment" shall not be deemed to include:

(aa) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;

(bb) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;

(cc) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;

(dd) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;

(ee) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise;

(iv) a person acting in a territory on behalf of an enterprise of the other territory—other than an agent of an independent status to whom sub-paragraph (l) (v) below applies—shall be deemed to be a permanent

belegene Betriebstätte, wenn sie eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens in diesem Gebiete Verträge abzuschließen, und diese Vollmacht dort gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

(v) Ein Unternehmen eines der Gebiete wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Gebiete, weil es dort Geschäftsbeziehungen durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter unterhält, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

(vi) Die Tatsache, daß eine in einem der Gebiete ansassige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Gebiet ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder in anderer Weise) Geschäftsbeziehungen unterhält, macht für sich allein die eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebstätte der anderen Gesellschaft.

m) der Ausdruck „internationaler Verkehr" auch Fahrten oder Flüge zwischen Orten desselben Gebiets im Verlauf einer Reise, die sich über zwei oder mehr Gebiete erstreckt.

(2) Sind nach diesem Abkommen Einkünfte aus Quellen innerhalb eines der Gebiete dort (unbedingt oder bedingt) steuerfrei, wenn sie in dem anderen Gebiete steuerpflichtig sind, und sind diese Einkünfte nach dem geltenden Recht des anderen Gebietes dort nur insoweit steuerpflichtig, als die entsprechenden Beträge in das andere Gebiet überwiesen oder dort entgegengenommen werden, so gilt die nach diesem Abkommen im erstgenannten Gebiete zu gewährende Steuerbefreiung nur für die in das andere Gebiet überwiesenen oder dort entgegengenommenen Beträge.

(3) Bei der Anwendung der Vorschriften dieses Abkommens durch eine der Vertragsparteien wird jeder Ausdruck, der nicht in diesem Abkommen bestimmt worden ist, die Auslegung erfahren, die sich aus den Gesetzen ergibt, die in dem Gebiete dieser Vertragspartei in Kraft sind und sich auf Steuern im Sinne dieses Abkommens beziehen, falls sich aus dem Zusammenhang keine andere Auslegung ergibt.

establishment in the first-mentioned territory if he has, and habitually exercises in that territory, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise;

(v) an enterprise of one of the territories shall not be deemed to have a permanent establishment in the other territory merely because it carries on business in that other territory through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business;

(vi) the fact that a company which is a resident of one of the territories controls or is controlled by a company which is a resident of the other territory, or which carries on business in that other territory (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other;

(m) the term "international traffic" includes traffic between places in any territory in the course of a voyage which extends over two or more territories.

(2) Where the present Convention provides (with or without other conditions) that income from a source in one of the territories shall be exempt from tax in that territory if it is subject to tax in the other territory, and, under the law in force in that other territory, the said income is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in that other territory and not by reference to the full amount thereof, then the exemption to be allowed under this Convention in the first-mentioned territory shall apply only to so much of the income as is remitted to or received in the other territory.

(3) In the application of the provisions of the present Convention by one of the Contracting Parties any term not otherwise defined in the present Convention shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws in force in the territory of that Party relating to the taxes which are the subject of the present Convention.

Artikel III

(1) Gewerbliche Gewinne eines Unternehmens eines der Gebiete werden nur in diesem Gebiete besteuert, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Gebiet eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt. Übt das Unternehmen durch eine Betriebstätte in dem anderen Gebiet eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so können die Gewinne in dem anderen Gebiete besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebstätte zugerechnet werden können.

(2) Auch der Anteil an den gewerblichen Gewinnen eines Unternehmens, der auf einen in einem der Gebiete ansässigen Mitunternehmer entfällt, wird nur in diesem Gebiete besteuert, es sei denn, daß das Unternehmen in dem anderen Gebiet eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt. Übt das Unternehmen in dem anderen Gebiet eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so

Article III

(1) The industrial or commercial profits of an enterprise of one of the territories shall be subjected to tax only in that territory unless the enterprise carries on a trade or business in the other territory through a permanent establishment situated therein. If it carries on a trade or business in that other territory through a permanent establishment situated therein, tax may be imposed on those profits in the other territory but only on so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) The share of the industrial or commercial profits of an undertaking accruing to a partner therein who is a resident of one of the territories shall likewise be subjected to tax only in that territory unless the undertaking carries on a trade or business in the other territory through a permanent establishment situated therein. If it carries on a trade or business in that other territory through a permanent establishment situated therein tax

können die anteiligen Gewinne dieses Mitunternehmers in dem anderen Gebiete besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie seinen Anteil an den Gewinnen darstellen, die der Betriebstätte zugerechnet werden können.

(3) Übt ein Unternehmen eines der Gebiete in dem anderen Gebiet eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so sind dieser Betriebstätte die gewerblichen Gewinne zuzurechnen, die sie in diesem anderen Gebiet als unabhängiges Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen und unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, hätte erzielen können.

(4) Gewinne eines Unternehmens eines der Gebiete dürfen einer in dem anderen Gebiete gelegenen Betriebstätte nicht schon deshalb zugerechnet werden, weil das Unternehmen in diesem anderen Gebiete Güter oder Waren erwirbt.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht dahin auszulegen, daß sie eine der Vertragsparteien hindern, die aus Quellen innerhalb ihres Gebietes einer in dem anderen Gebiet ansässigen Person zufließenden Dividenden oder Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen nach Maßgabe dieses Abkommens zu besteuern, selbst wenn diese Dividenden oder Einkünfte keiner in dem erstgenannten Gebiete gelegenen Betriebstätte zuzurechnen sind.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die nicht nach dem Gewerbeertrag berechnete Gewerbesteuer.

Artikel IV

Ist

a) die Person, die ein Unternehmen eines der Gebiete betreibt, unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Gebietes beteiligt, oder

b) dieselbe Person unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsführung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines der Gebiete und eines Unternehmens des anderen Gebietes beteiligt,

und werden in diesen Fällen zwischen beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt, die von denen abweichen, die zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wären, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen hätte erzielen können, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel V

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr werden nur in dem Gebiete besteuert, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nicht nach dem Gewerbeertrag berechnete Gewerbesteuer.

Artikel VI

(1) Dividenden, die eine in einem der Gebiete ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Gebiet ansässige Person zahlt, können auch in dem erstgenannten Gebiete besteuert werden. Bei Dividenden, die eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft an eine im Vereinigten Königreich ansässige und dort damit steuerpflichtige Person zahlt, darf jedoch die Steuer der Bun-

may be imposed in the other territory on the share of the profits accruing to that partner, but only on so much as represents his share of the profits attributable to the permanent establishment.

(3) Where an enterprise of one of the territories carries on a trade or business in the other territory through a permanent establishment situated therein, there shall be attributed to that permanent establishment the industrial or commercial profits which it might be expected to derive in that other territory if it were an independent enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing at arm's length with the enterprise of which it is a permanent establishment

(4) No portion of any profits arising to an enterprise of one of the territories shall be attributed to a permanent establishment situated in the other territory by reason of the mere purchase of goods or merchandise within that other territory by the enterprise.

(5) Paragraphs (1) and (2) of this Article shall not be construed as preventing one of the Contracting Parties from imposing pursuant to this Convention tax on dividends or income from immovable property derived from sources within its territory by a resident of the other territory even if such dividends or income are not attributable to a permanent establishment in the first-mentioned territory.

(6) Paragraphs (1) and (2) of this Article shall likewise apply in respect of the Gewerbesteuer (trade tax) computed on a basis other than industrial or commercial profits.

Article IV

Where

(a) the person carrying on an enterprise of one of the territories participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other territory; or

(b) the same person participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of one of the territories and an enterprise of the other territory,

and, in either case, conditions are made or imposed between the two enterprises, in their commercial or financial relations, which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would but for those conditions have accrued to one of the enterprises but by reason of those conditions have not so accrued may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

Article V

(1) Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be subjected to tax only in the territory in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(2) Paragraph (1) of this Article shall likewise apply in respect of the Gewerbesteuer (trade tax) computed on a basis other than profits.

Article VI

(1) Dividends paid by a company resident in one of the territories to a resident of the other territory may also be taxed in the former territory. Tax shall not, however, be charged in the Federal Republic at a rate in excess of 15 per cent on dividends paid by a company resident in the Federal Republic to a resident of the United Kingdom who is subject to United Kingdom tax

desrepublik höchstens nach einem Satz von 15 vom Hundert erhoben werden. Dividenden, die eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik ansässige und dort damit steuerpflichtige Person zahlt, sind im Vereinigten Königreich von der surtax befreit.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bei Dividenden, die eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft an eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft zahlt, der mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der erstgenannten Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehören, die Steuer der Bundesrepublik nach einem Satz von mehr als 15 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 25 vom Hundert erhoben werden, wenn der Satz der Körperschaftsteuer der Bundesrepublik für ausgeschuttete Gewinne niedriger ist als für nichtausgeschüttete Gewinne und der Unterschied zwischen diesen beiden Sätzen mindestens 28 vom Hundert beträgt; beträgt der Unterschied zwischen den beiden Sätzen mindestens 20 vom Hundert, jedoch weniger als 28 vom Hundert, so kann bei diesen Dividenden die Steuer der Bundesrepublik nach einem Satz von mehr als 15 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 20 vom Hundert, erhoben werden.

(3) Bezieht eine in einem der Gebiete ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus Quellen innerhalb des anderen Gebietes, so darf in dem anderen Gebiet eine Steuer von den Dividenden, die die Gesellschaft an in diesem anderen Gebiete nicht ansässige Personen zahlt, nicht erhoben werden; auch darf eine Abgabe nach Art einer Gewinnsteuer auf nichtausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft nicht erhoben werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Gewinne ganz oder teilweise Gewinne oder Einkünfte aus Quellen innerhalb des anderen Gebietes darstellen.

(4) Der Begriff „Dividenden" im Sinne dieses Artikels umfaßt auch Einkünfte aus Gesellschafts- und Gewinnanteilen an einer in der Bundesrepublik ansassigen Gesellschaft sowie Einkünfte eines stillen Gesellschafters aus seiner Beteiligung als stiller Gesellschafter.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine in einem der Gebiete ansässige Person in dem anderen Gebiete durch eine dort gelegene Betriebstätte gewerblich tätig ist und die Dividenden dieser Betriebstätte zuzurechnen sind; in diesem Falle können die Dividenden in dem Gebiete besteuert werden, in dem die Betriebstätte gelegen ist.

(6) Die Absätze 1 und 2 schließen nicht aus, daß die Steuer der Bundesrepublik im Abzugswege an der Quelle nach den Satzen erhoben wird, die maßgebend wären, wenn dieser Artikel nicht in Kraft wäre. Übersteigt der so einbehaltene Steuerabzug den Steuerbetrag, der sich bei Anwendung dieses Artikels ergibt, so ist der übersteigende Steuerbetrag auf Antrag des Dividendenempfängers beim zuständigen Finanzamt zu erstatten. Die Erstattung ist vorzunehmen, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Jahren, beginnend mit dem Tag des Zufließens der Dividenden, beantragt worden ist.

Artikel VII

(1) Zinsen oder Lizenzgebühren, die aus Quellen innerhalb eines der Gebiete von einer in dem anderen Gebiet ansässigen und damit dort steuerpflichtigen Person bezogen werden, werden nur in diesem anderen Gebiete besteuert.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels

a) umfaßt der Begriff „Zinsen" Zinsen aus Schuldverschreibungen, Wertpapieren, Wechseln, Obligationen oder irgendeiner anderen Schuldverpflichtung;

thereon. Dividends paid by a company resident in the United Kingdom to a resident of the Federal Republic who is subject to Federal Republic tax thereon shall be exempted from United Kingdom surtax.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph (1) of this Article Federal Republic tax on dividends paid to a company resident in the United Kingdom by a company resident in the Federal Republic at least 25 per cent of the voting shares of which are owned directly or indirectly by the former company may be charged at a rate exceeding 15 per cent but not exceeding 25 per cent if the rate of Federal Republic corporation tax on distributed profits is lower than that on undistributed profits, and the difference between those two rates is 28 per cent or more; where the difference between the two rates is 20 per cent or more but less than 28 per cent Federal Republic tax on such dividends may be charged at a rate exceeding 15 per cent but not exceeding 20 per cent.

(3) Where a company which is a resident of one of the territories derives profits or income from sources within the other territory, there shall not be imposed in that other territory any form of taxation on dividends paid by the company to persons not resident in that other territory, or any tax in the nature of an undistributed profits tax on undistributed profits of the company, whether or not those profits represent, in whole or in part, profits or income so derived.

(4) In this Article the term "dividends" includes income arising from participation in the capital and profits of a company resident in the Federal Republic, and the income derived by a sleeping partner from his participation as such.

(5) Paragraphs (1) and (2) of this Article shall not apply where a resident of one of the territories carries on a trade or business in the other territory through a permanent establishment situated therein, and such dividends are attributable to that permanent establishment; in such event the dividends may be subjected to tax in the territory where the permanent establishment is situated.

(6) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall not prevent Federal Republic tax from being deducted at source at the rates which would apply if this Article were not in force. Where the amount of tax so deducted exceeds the amount of tax chargeable under the provisions of this Article, the excess amount of tax shall be refunded upon application to be made by the recipient of the dividends to the tax office concerned. The refund shall be made if it is applied for within a period of three years from the day on which the dividends have been received.

Article VII

(1) Any interest or royalty, derived from sources within one of the territories by a resident of the other territory who is subject to tax in that other territory in respect thereof, shall be subjected to tax only in that other territory.

(2) In this Article —

(a) the term "interest" includes interest on bonds, securities, notes, debentures or on any other form of indebtedness;

b) bedeutet der Ausdruck „Lizenzgebühr" jede Lizenzgebühr oder jede andere Vergütung, die als Gegenleistung für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, von Patenten, Mustern, Modellen, Plänen, geheimen Verfahren oder Formeln, Markenrechten oder ähnlichen Vermögenswerten gezahlt wird; der Begriff umfaßt jedoch nicht eine Lizenzgebühr oder eine andere Vergütung, die im Hinblick auf den Betrieb eines Bergwerks, Steinbruchs oder einer anderen Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen oder als Miete oder Lizenzgebühr für kinematographische Filme gezahlt wird. Wie Lizenzgebühren werden alle Mietgebühren und ähnlichen Vergütungen behandelt, die als Gegenleistung für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen und für die Erteilung von Auskünften über gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Erfahrungen bezogen werden.

(b) the term "royalty" means any royalty or other amount paid as consideration for the use of, or for the privilege of using, any copyright of literary, artistic or scientific work, patent, design, model, plan, secret process or formula, trade mark or other like property, but does not include any royalty or other amount paid in respect of the operation of a mine or quarry or of any other extraction of natural resources or a rent or royalty paid in respect of cinematograph films. There shall be treated as royalties all rents and similar payments received as consideration for the use of, or the privilege of using, industrial, commercial or scientific equipment, and for the supply of information concerning industrial, commercial or scientific experience.

(3) Überschreiten die für die Schuldverpflichtungen oder Rechte gezahlten Zinsen oder Lizenzgebühren den Betrag einer angemessenen Gegenleistung, so gilt dieser Artikel nur für den Betrag der Zinsen oder Lizenzgebühren, der einer angemessenen Gegenleistung entspricht.

(3) Where any interest or royalty exceeds a fair and reasonable consideration in respect of the indebtedness or rights for which it is paid, the provisions of this Article shall apply only to so much of the interest or royalty as represents such fair and reasonable consideration.

(4) Zahlungen, die als Gegenleistung für die Veräußerung der in Absatz 2 angeführten Vermögenswerte oder Rechte aus Quellen innerhalb eines der Gebiete von einer in dem anderen Gebiet ansässigen und damit dort steuerpflichtigen Person bezogen werden, werden nur in diesem anderen Gebiete besteuert.

(4) Any payment received as consideration for the alienation of any property or rights mentioned in paragraph (2) of this Article, derived from sources within one of the territories by a resident of the other territory who is subject to tax in that other territory in respect thereof, shall be subjected to tax only in that other territory.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten nicht, wenn eine in einem der Gebiete ansassigen Person in dem anderen Gebiete durch eine dort gelegene Betriebstätte gewerblich tätig ist und die Zinsen, Lizenzgebühren oder anderen Zahlungen dieser Betriebstätte zuzurechnen sind; in diesem Falle können die Zinsen, Lizenzgebühren oder anderen Zahlungen in dem Gebiete besteuert werden, in dem die Betriebstätte gelegen ist.

(5) Paragraphs (1) and (4) of this Article shall not apply where a resident of one of the territories carries on a trade or business in the other territory through a permanent establishment situated therein and such interest, royalty or other payment is attributable to that permanent establishment; in such event the interest, royalty or other payment may be subjected to tax in the territory where the permanent establishment is situated.

Artikel VIII

(1) Gewinne aus dem Verkauf, der Übertragung oder dem Tausch von Vermögenswerten, die aus Quellen innerhalb eines der Gebiete von einer in dem anderen Gebiet ansässigen Person bezogen werden, werden nur in diesem anderen Gebiete besteuert.

Article VIII

(1) Gains from the sale, transfer or exchange of capital assets derived from sources within one of the territories by a resident of the other territory shall be subjected to tax only in that other territory.

(2) Als „Vermögenswerte" im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht unbewegliches Vermögen oder eine Beteiligung an einer Personengesellschaft.

(2) For the purposes of the foregoing paragraph the term "capital assets" shall not be deemed to include immovable property or a share in a partnership.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine in einem der Gebiete ansässige Person in dem anderen Gebiete durch eine dort gelegene Betriebstätte gewerblich tätig ist und die Gewinne dieser Betriebstätte zuzurechnen sind; in diesem Fall können die Gewinne in dem Gebiete besteuert werden, in dem die Betriebstätte gelegen ist.

(3) Paragraph (1) of this Article shall not apply where a resident of one of the territories carries on a trade or business in the other territory through a permanent establishment situated therein and such gains are attributable to that permanent establishment; in such event the gains may be subjected to tax in the territory where the permanent establishment is situated.

Artikel IX

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die aus öffentlichen Kassen des Vereinigten Königreichs oder Nordirlands oder aus Kassen einer Gebietskörperschaft

Article IX

(1) Remuneration, including pensions, paid, in respect of present or past services or work, out of public funds of the United Kingdom or Northern Ireland or the funds

im Vereinigten Königreich für gegenwärtig oder früher erbrachte Dienst- oder Arbeitsleistungen gezahlt werden, sind von der Steuer der Bundesrepublik befreit, es sei denn, daß die Zahlung an einen deutschen Staatsangehörigen geleistet wird, der nicht zugleich Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs ist.

(2) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die aus öffentlichen Kassen der Bundesrepublik, ihrer Länder oder deren Gebietskörperschaften für gegenwärtig oder fruher erbrachte Dienst- oder Arbeitsleistungen gezahlt werden, sind von der Steuer des Vereinigten Königreichs befreit, es sei denn, daß die Zahlung an einen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs geleistet wird, der nicht zugleich deutscher Staatsangehöriger ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht auf Zahlungen für Dienst- oder Arbeitsleistungen anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer auf Gewinnerzielung gerichteten gewerblichen Tätigkeit stehen.

of any local authority in the United Kingdom shall be exempt from Federal Republic tax unless the payment is made to a German national who is not also a national of the United Kingdom.

(2) Remuneration, including pensions, paid, in respect of present or past services or work, out of public funds of the Federal Republic or its Länder or political subdivisions thereof shall be exempt from United Kingdom tax unless the payment is made to a national of the United Kingdom who is not also a German national.

(3) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall not apply to payments in respect of services rendered or work done in connection with any trade or business carried on for purposes of profit.

Artikel X

(1) Ruhegehälter (außer Ruhegehältern der in Artikel IX Abs. 2 bezeichneten Art) und Renten, die aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik von einer im Vereinigten Königreich ansässigen und damit dort steuerpflichtigen natürlichen Person bezogen werden, werden nur im Vereinigten Königreich besteuert.

(2) Ruhegehälter (außer Ruhegehältern der in Artikel IX Abs. 1 bezeichneten Art) und Renten, die aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreichs von einer in der Bundesrepublik ansässigen und damit dort steuerpflichtigen natürlichen Person bezogen werden, werden nur in der Bundesrepublik besteuert.

(3) Der Ausdruck „Rente" bedeutet einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten lebenslänglich oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitabschnitts auf Grund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistungen vorsieht.

Article X

(1) Any pension (other than a pension of the kind referred to in paragraph (2) of Article IX) and any annuity, derived from sources within the Federal Republic by an individual who is a resident of the United Kingdom and subject to United Kingdom tax in respect thereof, shall be subjected to tax only in the United Kingdom.

(2) Any pension (other than a pension of the kind referred to in paragraph (1) of Article IX) and any annuity, derived from sources within the United Kingdom by an individual who is a resident of the Federal Republic and subject to Federal Republic tax in respect thereof, shall be subjected to tax only in the Federal Republic.

(3) The term "annuity" means a stated sum payable periodically at stated times, during life or during a specified or ascertainable period of time, under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money's worth.

Artikel XI

(1) Einkunfte, die eine in einem der Gebiete ansassige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstandiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, werden nur in diesem Gebiete besteuert, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Gebiete regelmaßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so kann der Teil der Einkunfte, der dieser Einrichtung zuzurechnen ist, in dem anderen Gebiete besteuert werden.

(2) Vorbehaltlich der Artikel IX, X und XIII werden Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem der Gebiete ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Gebiete besteuert, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Gebiet ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in diesem anderen Gebiete besteuert werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 werden Vergutungen, die eine in einem der Gebiete ansässige Person für eine in dem anderen Gebiet ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Gebiete besteuert, wenn

a) der Empfänger sich in dem anderen Gebiet insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält,

Article XI

(1) Income derived by a resident of one of the territories in respect of professional services or other independent activities of a similar character shall be subjected to tax only in that territory unless he has a fixed base regularly available to him in the other territory for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, such part of that income as is attributable to that base may be taxed in that other territory.

(2) Subject to the provisions of Articles IX, X and XIII salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of one of the territories in respect of an employment shall be subjected to tax only in that territory unless the employment is exercised in the other territory. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other territory.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph (2) of this Article, remuneration derived by a resident of one of the territories in respect of an employment exercised in the other territory shall be subjected to tax only in the first-mentioned territory if:

(a) the recipient is present in the other territory for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned, and

b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Gebiet ansässig ist, und

c) die Vergütungen nicht vom Gewinn einer Betriebstätte oder festen Einrichtung abgezogen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Gebiet hat.

(4) Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem der Gebiete ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Gebiet ansässig ist, können in diesem anderen Gebiete besteuert werden.

(5) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 können Vergütungen für Dienstleistungen, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr erbracht werden, in dem Gebiete besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschaftsleitung des Unternehmens befindet.

(6) Ungeachtet anderer Vorschriften dieses Abkommens können Einkunfte, die berufsmäßige Künstler wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker sowie die Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Gebiete besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

Artikel XII

(1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können in dem Gebiete besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Der Begriff „unbewegliches Vermögen" bestimmt sich nach dem Recht des Gebietes, in dem das betreffende Vermögen liegt. Der Begriff umfaßt in jedem Falle das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen. Sie gelten ferner für Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen anderer als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel XIII

Hochschullehrer oder Lehrer aus einem der Gebiete, die während eines vorubergehenden Aufenthalts von höchstens zwei Jahren Vergutungen für eine Lehrtätigkeit an einer Universität, Hochschule, Schule oder einer anderen Lehranstalt in dem anderen Gebiet erhalten, sind hinsichtlich dieser Vergütungen in diesem anderen Gebiete nicht steuerpflichtig.

Artikel XIV

Studenten oder Lehrlinge (in der Bundesrepublik einschließlich der Volontare und Praktikanten) aus einem

(b) the remuneration is paid by or on behalf of an employer who is not a resident of the other territory, and

(c) the remuneration is not deducted from the profits of a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other territory.

(4) Director's fees and similar payments derived by a resident of one of the territories in his capacity as a member of the board of directors of a company resident in the other territory may be taxed in that other territory.

(5) Notwithstanding the provisions of paragraphs (2) and (3) of this Article remuneration for personal services performed aboard a ship or aircraft in international traffic may be taxed in the territory in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(6) Notwithstanding anything contained in this Convention, income derived by public entertainers, such as theatre, motion picture, radio or television artistes, and musicians and by athletes, from their personal activities as such, may be taxed in the territory in which these activities are exercised.

Article XII

(1) Income from immovable property may be taxed in the territory in which such property is situated.

(2) The term "immovable property" shall be defined in accordance with the laws of the territory in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment of agricultural and forestry enterprises, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) The provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article shall apply to income derived from the direct use or from the letting of immovable property or the use in any other form of such property, including income from agricultural or forestry enterprises. They shall likewise apply to profits from the alienation of immovable property.

(4) The provisions of paragraphs (1) to (3) of this Article shall also apply to the income from immovable property of any enterprises other than agricultural or forestry enterprises and to income from immovable property used for the performance of professional services.

Article XIII

A professor or teacher from one of the territories, who receives remuneration for teaching, during a period of temporary residence not exceeding two years, at a university, college, school or other educational institution in the other territory, shall be exempt from tax in that other territory in respect of that remuneration.

Article XIV

A student or business apprentice (including in the Federal Republic a Volontär or a Praktikant) from one

der Gebiete, die sich in dem anderen Gebiete ganztägig zum Studium oder zur Ausbildung aufhalten, sind in diesem anderen Gebiete hinsichtlich der Zahlungen nicht steuerpflichtig, die an sie von Personen außerhalb des anderen Gebietes für ihren Unterhalt, ihr Studium oder ihre Ausbildung geleistet werden.

Artikel XV

Einkünfte, die in den vorhergehenden Vorschriften nicht behandelt worden sind und die von einer in einem der Gebiete ansässigen und dort damit steuerpflichtigen Person bezogen werden, werden nur in diesem Gebiete besteuert.

Artikel XVI

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels XII Abs. 2 kann in dem Gebiete besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung gehört, in dem Gebiete besteuert werden, in dem sich die Betriebstätte oder die feste Einrichtung befindet.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr und Vermögenswerte, die nicht unbewegliches Vermögen darstellen und dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dienen, können nur in dem Gebiete besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem der Gebiete ansässigen Person können nur in diesem Gebiete besteuert werden.

Artikel XVII

(1) In der Bundesrepublik ansässigen natürlichen Personen stehen die gleichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs zu, die den nicht im Vereinigten Königreich ansassigen britischen Staatsangehörigen gewährt werden

(2) Im Vereinigten Königreich ansässigen natürlichen Personen stehen die gleichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen in bezug auf die Einkommensteuer der Bundesrepublik zu, die den nicht in der Bundesrepublik ansässigen deutschen Staatsangehörigen gewährt werden.

Artikel XVIII

(1) Die Besteuerung der in jedem der beiden Gebiete anfallenden Einkünfte richtet sich weiterhin nach den Gesetzen der Vertragsparteien, es sei denn, daß dieses Abkommen ausdrücklich entgegenstehende Vorschriften enthält. Unterliegen die Einkünfte in beiden Gebieten der Besteuerung (z. B. wenn eine in einem der Gebiete ansassige Person in den Fällen der Artikel III, VI, XI oder XII Einkünfte aus Quellen innerhalb des anderen Gebietes hat), wird die Doppelbesteuerung gemäß den folgenden Absätzen beseitigt.

(2) Die nach den Gesetzen der Bundesrepublik und nach diesem Abkommen für Einkünfte aus Quellen innerhalb der Bundesrepublik unmittelbar oder im Abzugswege zu zahlende Steuer wird auf die für diese Einkünfte zu zahlende Steuer des Vereinigten Königreichs insoweit angerechnet, als es die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die Anrechnung der in einem Gebiet außerhalb des Vereinigten Königreichs zu zahlenden

of the territories, who is receiving full-time education or training in the other territory, shall be exempt from tax in that other territory on payments made to him by persons outside that other territory for the purposes of his maintenance, education or training.

Article XV

Any income not dealt with in the foregoing provisions derived by a resident of one of the territories who is subject to tax in that territory in respect thereof shall be subjected to tax only in that territory.

Article XVI

(1) Capital represented by immovable property as defined in paragraph (2) of Article XII may be taxed in the territory in which such property is situated.

(2) Subject to the provisions of paragraph (1) of this Article, capital represented by assets forming part of the business property employed in a permanent establishment of an enterprise, or by assets pertaining to a fixed base used for the performance of professional services, may be taxed in the territory in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(3) Ships and aircraft operated in international traffic and assets, other than immovable property, pertaining to the operation of such ships and aircraft may be subjected to tax only in the territory in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(4) All other elements of capital of a resident of one of the territories may be subjected to tax only in that territory.

Article XVII

(1) Individuals who are residents of the Federal Republic shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of United Kingdom income tax as British subjects not resident in the United Kingdom.

(2) Individuals who are residents of the United Kingdom shall be entitled to the same personal allowances, reliefs and reductions for the purposes of Federal Republic income tax as German nationals not resident in the Federal Republic.

Article XVIII

(1) The laws of the Contracting Parties shall continue to govern the taxation of income arising in either of the territories, except where express provision to the contrary is made in this Convention. Where income is subject to tax in both territories (for example, where a person is a resident of one of the territories and, in cases within the scope of Articles III, VI, XI or XII, has income from sources in the other territory) relief from double taxation shall be given in accordance with the following paragraphs.

(2) Subject to the provisions of the law of the United Kingdom regarding the allowance as a credit against United Kingdom tax of tax payable in a territory outside the United Kingdom, Federal Republic tax payable under the laws of the Federal Republic and in accordance with this Convention, whether directly or by deduction, in respect of income from sources within the Federal Republic shall be allowed as a credit against the United

Steuer auf die Steuer des Vereinigten Königreichs zulassen. Handelt es sich bei diesen Einkünften um gewöhnliche Dividenden, die eine in der Bundesrepublik ansässige Gesellschaft zahlt, so wird bei der Anrechnung (neben einer für die Dividenden zu zahlenden Steuer der Bundesrepublik) die von der Gesellschaft für ihren Gewinn zu zahlende Steuer der Bundesrepublik berücksichtigt; handelt es sich um eine auf Gesellschaftsanteile mit zusätzlicher Gewinnbeteiligung gezahlte Dividende, die sowohl eine in den Anteilen verbriefte Dividende zum festgesetzten Satz als auch eine zusätzliche Gewinnbeteiligung umfaßt, so wird bei der Anrechnung die von der Gesellschaft für ihren Gewinn zu zahlende Steuer der Bundesrepublik auch insoweit berücksichtigt, als die Dividende den festen Vorzugsbetrag überschreitet Im Sinne dieses Absatzes gelten die nicht nach dem Gewerbeertrag berechnete Gewerbesteuer sowie die Vermögensteuer nicht als „Steuer der Bundesrepublik".

(3) Im Falle einer in der Bundesrepublik ansässigen Person wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

a) Von der Bemessungsgrundlage für die Steuer der Bundesrepublik werden die Einkünfte aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreichs und die innerhalb des Vereinigten Königreichs gelegenen Vermögensteile ausgenommen, die in Übereinstimmung mit diesem Abkommen im Vereinigten Königreich besteuert werden können, es sei denn, daß Buchstabe b gilt. Die Bundesrepublik behält aber das Recht, die auf diese Weise ausgenommenen Einkunfte und Vermögensteile bei der Festsetzung des Steuersatzes zu berücksichtigen. Bei Einkünften aus Dividenden gilt Satz 1 jedoch nur für Dividenden, die einer in der Bundesrepublik ansässigen Kapitalgesellschaft von einer im Vereinigten Königreich ansassigen Kapitalgesellschaft gezahlt werden, deren stimmberechtigte Anteile zu mindestens 25 vom Hundert der erstgenannten Gesellschaft gehören. Von der Bemessungsgrundlage für die Steuer der Bundesrepublik werden ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden nach Satz 3 von der Steuerbemessungsgrundlage ausgenommen sind oder bei Zahlung auszunehmen waren.

b) Auf die Steuer der Bundesrepublik, die von den nachstehenden Einkünften aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreichs erhoben wird, wird angerechnet:

(i) bei den nicht unter Buchstabe a fallenden Dividenden ein Betrag in Höhe von 18 vom Hundert des Nettobetrages der empfangenen Dividenden;

(ii) die Steuer des Vereinigten Königreichs, die nach den Gesetzen des Vereinigten Königreichs und in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für Vergütungen und Ruhegehälter im Sinne des Artikels IX erhoben wird, die aus einer öffentlichen Kasse des Vereinigten Königreichs an eine natürliche Person gezahlt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit hat, ohne zugleich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs zu besitzen.

(4) Fur die Zwecke dieses Artikels gelten

a) Gewinne und Vergütungen, die durch eine in einem der Gebiete ausgeübte freiberufliche oder unselbständige Tätigkeit erzielt werden, als Einkünfte aus Quellen innerhalb dieses Gebietes;

b) Dienstleistungen, die eine natürliche Person ganz oder überwiegend an Bord von Seeschiffen oder

Kingdom tax payable in respect of that income. Where such income is an ordinary dividend paid by a company resident in the Federal Republic the credit shall take into account (in addition to any Federal Republic tax payable in respect of the dividend) the Federal Republic tax payable by the company in respect of its profits, and, where it is a dividend paid on participating preference shares and representing both a dividend at the fixed rate to which the shares are entitled and an additional participation in profits, the Federal Republic tax so payable by the company shall likewise be taken into account in so far as the dividend exceeds that fixed rate. For the purpose of this paragraph the term "Federal Republic tax" shall not include Gewerbesteuer (trade tax) computed on a basis other than profits or Vermögensteuer (capital tax).

(3) Tax shall be determined in the case of a resident of the Federal Republic as follows:

(a) Unless the provisions of sub-paragraph (b) below apply, there shall be excluded from the basis upon which Federal Republic tax is imposed any item of income from sources within the United Kingdom and any item of capital situated within the United Kingdom which, according to this Convention, may be taxed in the United Kingdom. The Federal Republic, however, retains the right to take into account in the determination of its rate of tax the items of income and capital so excluded. The first sentence of this sub-paragraph shall in the case of income from dividends apply only to such dividends as are paid to a company limited by shares (Kapitalgesellschaft) being a resident of the Federal Republic by a company limited by shares being a resident of the United Kingdom at least 25 per cent of the voting shares of which are owned by the first-mentioned company. There shall also be excluded from the basis upon which Federal Republic tax is imposed any participation the dividends on which are excluded, or if paid would be excluded, from the tax basis according to the foregoing sentence.

(b) There shall be allowed as a credit against Federal Republic tax payable in respect of the following items of income from sources within the United Kingdom

(i) in respect of dividends not dealt with in sub-paragraph (a) above, an amount of 18 per cent of the net amount of the dividends received;

(ii) the United Kingdom tax payable under the laws of the United Kingdom and in accordance with this Convention on remuneration and pensions within the meaning of Article IX paid out of any fund established in the United Kingdom to an individual who is a German national without being also a national of the United Kingdom.

(4) For the purposes of this Article:

(a) profits or remuneration arising from the exercise of a profession or employment in one of the territories shall be deemed to be income from sources within that territory;

(b) the services of an individual whose services are wholly or mainly performed in ships or

Luftfahrzeugen erbringt, die eine in einem der Gebiete ansässige Person betreibt, als in diesem Gebiet erbracht, und

c) Vergütungen oder Ruhegehälter im Sinne des des Artikels IX Abs. 1 oder 2 abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes als Einkünfte aus Quellen innerhalb des Gebietes der Vertragspartei, in deren Gebiet sich die Kasse befindet, aus der die Vergütungen oder Ruhegehälter gezahlt worden sind.

aircraft operated by a resident of one of the territories shall be deemed to be performed in that territory, and

(c) any remuneration or pension within the meaning of paragraph (1) or (2) of Article IX shall be deemed, notwithstanding the foregoing provisions of this paragraph, to be income from a source within the territory of the Contracting Party in whose territory the fund is established out of which the remuneration or pension is paid.

Artikel XIX

(1) Die Finanzbehörden der Vertragsparteien werden die ihnen auf Grund ihrer Steuergesetze auf dem normalen Verwaltungswege zur Verfügung stehenden Auskünfte austauschen, die erforderlich sind, um dieses Abkommen durchzuführen, um bei den Steuern im Sinne dieses Abkommens die Hinterziehung zu verhindern oder gesetzliche Vorschriften gegen Steuerverkürzung durchzuführen. Die derartig ausgetauschten Auskünfte sind als geheim zu behandeln und dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die sich mit der Veranlagung oder Erhebung der Steuern im Sinne dieses Abkommens befassen. Auskünfte, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren offenbaren würden, dürfen nicht gegeben werden.

(2) Die Finanzbehörden der Vertragsparteien werden einander zu einem möglichst frühen Zeitpunkt konsultieren, wenn dies für die Auslegung des Abkommens oder für die Durchführung der Vorschriften dieses Abkommens, insbesondere der Artikel III und IV, erforderlich ist.

Article XIX

(1) The taxation authorities of the Contracting Parties shall exchange such information (being information which is at their disposal under their respective taxation laws in the normal course of administration) as is necessary for carrying out the provision of the present Convention or for the prevention of fraud or for the administration of statutory provisions against legal avoidance in relation to the taxes which are the subject of the present Convention. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons other than those concerned with the assessment and collection of the taxes which are the subject of the present Convention. No information as aforesaid shall be exchanged which would disclose any trade, business, industrial or professional secret or trade process.

(2) The taxation authorities of the Contracting Parties shall consult each other at the earliest time possible in cases where this is necessary for the interpretation of the present Convention or the implementation of its provisions, in particular those contained in Articles III and IV.

Artikel XX

(1) Die Staatsangehörigen eines der Vertragstaaten dürfen in dem anderen Vertragstaate keiner Besteuerung oder einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Begriff „Staatsangehörige" bedeutet

a) in bezug auf die Bundesrepublik alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in der Bundesrepublik geltenden Recht errichtet worden sind;

b) in bezug auf das Vereinigte Königreich alle britischen Staatsangehörigen und unter britischem Schutz stehenden Personen,

(i) die im Vereinigten Königreich oder in einem Gebiet ansässig sind, auf das dieses Abkommen nach Artikel XXI ausgedehnt wird, oder

(ii) deren Rechtsstellung als solche auf Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich oder einem Gebiete beruht, auf das dieses Abkommen nach Artikel XXI ausgedehnt wird,

und alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem Recht, das im Vereinigten Königreich oder in einem Gebiete gilt, auf das dieses Abkommen nach Artikel XXI ausgedehnt wird, errichtet worden sind.

(3) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines der Gebiete in dem anderen Gebiete hat,

Article XX

(1) The nationals of one of the Contracting States shall not be subjected in the other State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.

(2) The term "nationals" means

(a) in relation to the Federal Republic, all Germans within the meaning of Article 116 (1) of the Basic Law for the Federal Republic of Germany, and all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the law in force in the Federal Republic;

(b) in relation to the United Kingdom, all British subjects and British protected persons

(i) residing in the United Kingdom or any territory to which the present Convention is extended under Article XXI or

(ii) deriving their status as such from connexion with the United Kingdom or any territory to which the present Convention is extended under Article XXI,

and all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the law in force in the United Kingdom or in any territory to which the Convention is extended under Article XXI.

(3) The taxation on a permanent establishment which an enterprise of one of the territories has in the other

darf in dem anderen Gebiete nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen dieses anderen Gebietes, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Vorschrift ist nicht dahin auszulegen, daß sie einen Vertragstaat verpflichtet, den im Gebiete des anderen Vertragstaates ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(4) Die Unternehmen eines der Gebiete, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Gebiet ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder der Kontrolle dieser Personen unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Gebiete keiner Besteuerung oder einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhangenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Gebietes unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Besteuerung" Steuern jeder Art und Bezeichnung.

territory shall not be less favourably levied in that other territory than the taxation levied on enterprises of that other territory carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging one Contracting State to grant to residents of the territory of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

(4) Enterprises of one of the territories, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other territory, shall not be subjected in the first-mentioned territory to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of that first-mentioned territory are or may be subjected.

(5) In this Article the term "taxation" means taxes of every kind and description.

Artikel XXI

(1) Dieses Abkommen kann entweder als ganzes oder mit Anderungen auf jedes Gebiet ausgedehnt werden, für dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist und das Steuern erhebt, die im wesentlichen den Steuern im Sinne dieses Abkommens ähnlich sind; eine solche Ausdehnung tritt an dem Zeitpunkt und mit den Änderungen und Bedingungen (einschließlich der Bedingungen für das Außerkrafttreten) in Kraft, die zwischen den Vertragsparteien in den zu diesem Zweck auszutauschenden Noten bestimmt und vereinbart sind.

(2) Mit dem Außerkrafttreten des Abkommens fur die Bundesrepublik oder das Vereinigte Königreich nach Artikel XXIV tritt das Abkommen auch für jedes Gebiet außer Kraft, auf das es nach dem vorliegenden Artikel ausgedehnt worden ist, sofern die beiden Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

Article XXI

(1) The present Convention may be extended, either in its entirety or with modifications, to any territory for whose international relations the United Kingdom is responsible and which imposes taxes substantially similar in character to those which are the subject of the present Convention, and any such extension shall take effect from such date and subject to such modifications and conditions (including conditions as to termination) as may be specified and agreed between the Contracting Parties in notes to be exchanged for this purpose.

(2) The termination in respect of the Federal Republic or the United Kingdom of the present Convention under Article XXIV shall, unless otherwise expressly agreed by both Contracting Parties, terminate the application of the present Convention to any territory to which the Convention has been extended under this Article.

Artikel XXII

(1) Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens auf das Land Berlin gelten die Bezugnahmen auf die Bundesrepublik auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

Article XXII

(1) This Convention shall also apply to Land Berlin provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland within three months from the date of entry into force of this Convention.

(2) Upon the application of this Convention to Berlin, references in the Convention to the Federal Republic shall be deemed also to be references to Land Berlin.

Artikel XXIII

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in London ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens nach den Absätzen 1 und 2 sind die vorstehenden Vorschriften des Abkommens anzuwenden und die Vorschriften des am

Article XXIII

(1) The present Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at London as soon as possible.

(2) The present Convention shall enter into force after the expiration of a month following the date on which the instruments of ratification are exchanged.

(3) Upon the entry into force of the present Convention in accordance with paragraphs (1) and (2) of this Article the foregoing provisions of the Convention shall

18. August 1954 in London unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen nicht mehr anzuwenden:

a) im Vereinigten Königreich
   (i) hinsichtlich der income tax (Einkommensteuer) auf jedes Steuerjahr, das am 6. April 1960 oder danach beginnt;
   (ii) hinsichtlich der surtax (Übersteuer) auf jedes Steuerjahr, das am 6. April 1959 oder danach beginnt; und
   (iii) hinsichtlich der profits tax (Gewinnsteuer) auf die folgenden Gewinne:
      aa) Gewinne aus jedem steuerpflichtigen Wirtschaftsjahr, das am 1. April 1960 oder danach beginnt;
      bb) Gewinne, die auf den diesem Zeitpunkt folgenden Teil eines steuerpflichtigen Wirtschaftsjahres entfallen, das vor diesem Zeitpunkt begann und nach diesem Zeitpunkt endete;
      cc) sonstige Gewinne, von denen die Einkommensteuer für jedes Steuerjahr, das am 6. April 1960 oder danach beginnt, zu erheben ist oder zu erheben wäre, wenn das Abkommen nicht bestünde;

b) in der Bundesrepublik
   (i) hinsichtlich der im Abzugswege von Dividenden erhobenen Kapitalertragsteuer der Bundesrepublik auf die Steuer von den Dividenden, die nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens gezahlt werden;
   (ii) auf die sonstigen Steuern der Bundesrepublik, die für den Veranlagungszeitraum 1960 und für die folgenden Zeiträume erhoben werden.

(4) Ergäbe sich aber nach den Vorschriften des genannten Abkommens vom 18. August 1954 eine weitergehende Befreiung von Einkünften oder Vermögen von den Steuern des Vereinigten Königreichs oder von einer in der Bundesrepublik erhobenen Steuer als nach den entsprechenden Vorschriften dieses Abkommens, so sind bei der Besteuerung dieser Einkünfte oder dieses Vermögens die Vorschriften des genannten Abkommens vom 18. August 1954 und nicht die Vorschriften des vorliegenden Abkommens anzuwenden:

a) im Vereinigten Königreich
   (i) hinsichtlich der income tax (Einkommensteuer) für jedes Steuerjahr, das vor dem 6. April des Jahres endet, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden;
   (ii) hinsichtlich der surtax (Übersteuer) für jedes Steuerjahr, das vor dem 6. April des Jahres endet, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden;
   (iii) hinsichtlich der profits tax (Gewinnsteuer) für jedes steuerpflichtige Wirtschaftsjahr, das vor dem 1. Januar des Kalenderjahres endet, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden und für den vorangegangenen Teil jedes zu diesem Zeitpunkt laufenden steuerpflichtigen Wirtschaftsjahres.

b) in der Bundesrepublik
   hinsichtlich der Steuern der Bundesrepublik, die für solche Veranlagungszeiträume erhoben wer-

have effect, and the provisions of the Convention for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income signed in London on the 18th August, 1954, shall cease to have effect —

(a) In the United Kingdom:
   (i) as respects income tax for any year of assessment beginning on or after the 6th April, 1960;
   (ii) as respects surtax for any year of assessment beginning on or after the 6th April, 1959; and
   (iii) as respects profits tax in respect of the following profits:—
      (aa) profits arising in any chargeable accounting period beginning on or after the 1st April, 1960;
      (bb) profits attributable to so much of any chargeable accounting period falling partly before and partly after that date as falls after that date;
      (cc) profits not so arising or attributable by reference to which income tax is, or but for the present Convention would be, chargeable for any year of assessment beginning on or after the 6th April, 1960;

(b) In the Federal Republic:
   (i) in respect of the Federal Republic tax withheld from dividends for the tax from dividends paid after the day of the entry into force of the present Convention;
   (ii) for the other Federal Republic taxes, which are levied for the assessment period 1960 and for subsequent periods.

(4) Provided that in a case where any provision of the said Convention of the 18th August, 1954, would have afforded any income or capital greater relief from United Kingdom tax or from any tax levied in the Federal Republic than would any corresponding provision of the present Convention, the provisions of the said Convention of the 18th August, 1954, shall continue to have effect, and the present Convention shall not be effective, in respect of the taxation of such income or capital:

(a) In the United Kingdom:
   (i) as respects income tax for any year of assessment ending before 6th April of the calendar year in which the exchange of the instruments of ratification takes place;
   (ii) as respects surtax for any year of assessment ending before 6th April of the calendar year preceding that in which the exchange of the instruments of ratification takes place;
   (iii) as respects profits tax for any chargeable accounting period ending before 1st January of the calendar year in which the exchange of the instruments of ratification takes place, and for the expired portion of any chargeable accounting period current at the date.

(b) In the Federal Republic:
   as respects Federal Republic taxes for any taxes levied for any assessment period preced-

den, die dem Veranlagungszeitraum vorausgehen, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Artikel XXIII Absatz 3 Buchstabe b (i) bleibt unberührt.

Artikel XXIV

Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jede der Vertragsparteien bis einschließlich 30. Juni jedes Kalenderjahres, frühestens jedoch 1968, das Abkommen gegenüber der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen; in diesem Falle ist dieses Abkommen nicht mehr anzuwenden:

a) im Vereinigten Königreich

(i) hinsichtlich der income tax (Einkommensteuer) auf jedes Steuerjahr, das am 6. April des dem Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahrs oder danach beginnt;

(ii) hinsichtlich der surtax (Übersteuer) auf jedes Steuerjahr, das am 6. April des Kalenderjahres, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, oder danach beginnt; und

(iii) hinsichtlich der profits tax (Gewinnsteuer) auf die folgenden Gewinne:

aa) Gewinne aus jedem steuerpflichtigen Wirtschaftsjahr, das am 1. April des dem Kündigungsjahr folgenden Kalenderjahres oder danach beginnt;

bb) Gewinne, die auf den diesem Zeitpunkt folgenden Teil eines steuerpflichtigen Wirtschaftsjahres entfallen, das vor diesem Zeitpunkt begann und nach diesem Zeitpunkt endete;

cc) sonstige Gewinne, von denen Einkommensteuer für jedes Steuerjahr zu erheben ist, das am 6. April des nächstfolgenden Kalenderjahres oder danach beginnt;

b) in der Bundesrepublik

auf jeden dem Kündigungsjahr folgenden Veranlagungszeitraum.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn am 26. November 1964 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Carstens

Falk

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:

Frank K. Roberts

ing that in which the exchange of the instruments of ratification takes place. This shall not apply to taxes mentioned in Article XXIII paragraph (3) sub-paragraph (b) (i).

Article XXIV

The present Convention shall continue in force indefinitely but either of the Contracting Parties may, on or before the 30th June in any calendar year not earlier than the year 1968, give to the other Contracting Party, through diplomatic channels, written notice of termination and, in such event, the present Convention shall cease to be effective:

(a) In the United Kingdom:

(i) as respects income tax for any year of assessment beginning on or after the 6th April in the calendar year next following that in which the notice is given;

(ii) as respects surtax for any year of assessment beginning on or after the 6th April in the calendar year in which the notice is given; and

(iii) as respects profits tax in respect of the following profits:—

(aa) profits arising in any chargeable accounting period beginning on or after the 1st April in the calendar year next following that in which the notice is given;

(bb) profits attributable to so much of any chargeable accounting period falling partly before and partly after that date as falls after that date;

(cc) profits not so arising or attributable by reference to which income tax is chargeable for any year of assessment beginning on or after the 6th April in the next following calendar year;

(b) In the Federal Republic:

for any period of assessment following the year in which notice of termination is given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorised thereto, have signed the present Convention.

DONE in duplicate at Bonn the 26th day of November 1964 in the German and English languages, both texts being equally authoritative

For the Federal Republic of Germany:

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

Denkschrift

Das vorliegende Abkommen soll das bestehende Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen vom 18. August 1954 (BGBl. 1955 II S. 612) ersetzen.

Das bisherige, noch in Kraft befindliche Abkommen hat die Doppelbesteuerungen zwischen den beiden Vertragstaaten in weitem Umfang beseitigt und dadurch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und dem Vereinigten Königreich auf eine sichere steuerliche Grundlage gestellt.

Das vorliegende Revisionsabkommen soll die bisherige Regelung weiter ausbauen und das Abkommen an die in der Zwischenzeit zu Tage getretenen Bedürfnisse und an die neuere internationale Abkommenspraxis anpassen. Die Revision wurde vor allem durch die Notwendigkeit ausgelöst, die bisherigen Vertragsbestimmungen über die Dividendenbesteuerung auf die nach dem Abschluß des Abkommens eingetretene Änderung des deutschen Körperschaftsteuertarifs abzustimmen. Das Revisionsabkommen verwirklicht damit in diesem Punkt ein wichtiges Anliegen der deutschen Vertragspolitik. Die neue Regelung schließt aus, daß die Wettbewerbsposition deutscher Kapitalgesellschaften im Verhältnis zu deutschen Tochtergesellschaften von Muttergesellschaften des Vereinigten Königreichs durch das Abkommen beeinträchtigt wird. Darüber hinaus bringt das vorliegende Abkommen einen verbesserten Schutz gegen die internationale Doppelbesteuerung und eine Angleichung an den Musterentwurf der OECD.

Wie schon nach der bisherigen Regelung wird auch nach dem vorliegenden Abkommen für gewisse Einkünfte die Besteuerung in dem Staat, aus dem sie stammen (Quellenstaat), aufgehoben. Bei anderen Einkünften wird die Steuer des Quellenstaates der Höhe nach begrenzt. Für diese, aber auch für die übrigen Fälle, in denen die Besteuerung im Quellenstaat uneingeschränkt aufrechterhalten wird, legt das Abkommen fest, daß der Staat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist (Wohnsitzstaat), die Doppelbesteuerung zu beseitigen hat (vgl. zu Artikel XVIII).

Die Verhandlungen über das vorliegende Abkommen wurden zunächst im Februar 1959 in Bonn und im Juli 1959 in London geführt und anschließend schriftlich fortgesetzt. Wegen einiger zum Teil nicht auf steuerlichem Gebiet liegender Fragen waren auch nach der Einigung über den sachlichen Inhalt des Revisionsabkommens weitere Verhandlungen notwendig.

Zu den einzelnen Abkommensvorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I

Dieser Artikel bestimmt, für welche Steuern das Abkommen gilt. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung erstreckt sich das Abkommen auch auf die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer. Diese Ausweitung des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens trägt dem Bedürfnis der international tätigen Wirtschaft nach einer umfassenden Beseitigung der Doppelbesteuerung Rechnung.

Zu Artikel II

Dieser Artikel definiert, wie bisher, in Absatz 1 einige wichtige, in dem Abkommen verwendete Begriffe. Das neue Abkommen paßt die Definition des Ausdrucks „eine in einem Vertragstaat ansässige Person" (Absatz 1 Buchstabe h) dem Musterentwurf der OECD an; nach der Neuregelung können sich auch solche Personen auf das Abkommen berufen, die sowohl in der Bundesrepublik als auch im Vereinigten Königreich einen steuerlichen Wohnsitz haben. Das neue Abkommen ersetzt ferner den bisherigen Betriebstättenbegriff durch die den freien internationalen Wirtschaftsverkehr noch stärker fördernde Definition des Musterabkommens der OECD (Absatz 1 Buchstabe l).

Die Absätze 2 und 3 enthalten — wie bisher — Vorschriften für die Anwendung und die Auslegung des Abkommens.

Zu Artikel III

Wie schon nach dem bisherigen Abkommen dürfen nach den Absätzen 1 und 2 dieser Bestimmung gewerbliche Gewinne im Quellenstaat nur besteuert werden, wenn sie einer in diesem Staat belegenen Betriebstätte zugerechnet werden können. Die Absätze 3 und 4 regeln die Ermittlung des Gewinns der Betriebstätte. Absatz 5 stellt — entsprechend der Auslegung des bisherigen Abkommens — klar, daß weitergehende Abkommensvorschriften, die das Besteuerungsrecht dem Quellenstaat zuweisen, unberührt bleiben. Absatz 6 bestimmt, daß diese Regelung nicht nur für die Gewerbeertragsteuer, sondern auch für die Gewerbekapital- und Lohnsummensteuer gilt.

Zu Artikel IV

Dieser Artikel enthält eine Vorschrift gegen Gewinnverlagerungen zwischen verflochtenen Unternehmen, die der des bisherigen Abkommens entspricht.

Zu Artikel V

Diese dem OECD-Musterentwurf angepaßte Bestimmung sieht vor, daß Gewinne von Unternehmen der See- und Luftfahrt nur in dem Staate besteuert werden können, in dem das Unternehmen den Ort seiner Leitung hat (Absatz 1). Absatz 2 bestimmt, daß diese Regelung nicht nur für die Gewerbeertragsteuer, sondern auch für die Gewerbekapital- und Lohnsummensteuer gelten soll.

Zu Artikel VI

Diese Bestimmung regelt die Besteuerung der Dividenden.

Für die Ausschüttungen deutscher Kapitalgesellschaften an eine im Vereinigten Königreich ansässige Person enthält das vorliegende Abkommen eine wichtige Änderung gegenüber dem bisherigen Abkommen. Nach diesem durfte — entsprechend der internationalen Vertragspraxis — bei diesen Ausschüttungen die deutsche Kapitalertragsteuer den Satz von 15 v. H. nicht übersteigen. Diese Regelung konnte nicht mehr beibehalten werden, weil in der Bundesrepublik mit dem Steueränderungsgesetz 1958 der deutsche Körperschaftsteuersatz von 51 v. H. für nichtausgeschüttete und 15 v. H. für ausgeschüttete Gewinne festgesetzt wurde. Als Folge davon wird von Ausschüttungen deutscher Kapitalgesellschaften an eine inländische Muttergesellschaft (Mindestbeteiligung 25 v. H.) eine Nachsteuer von 36 v. H. erhoben, die sichert, daß der nicht weiter ausgeschüttete, sondern von der Muttergesellschaft reinvestierte Gewinn stets der Körperschaftsteuer zum vollen Satz von 51 v. H. unterliegt. Bei Ausschüttungen deutscher Kapitalgesellschaften an ihre Muttergesellschaft im Vereinigten Königreich wird an Stelle der Nachsteuer die Kapitalertragsteuer erhoben. Als Ausgleich für das Fehlen der Nachsteuer wird die Kapitalertragsteuer in diesen Fällen im vorliegenden Abkommen voll aufrechterhalten. Damit wird verhindert, daß das Abkommen die Wettbewerbsposition deutscher Kapitalgesellschaften gegenüber den Tochtergesellschaften von Muttergesellschaften im Vereinigten Königreich ungünstig beeinflußt. Im einzelnen sieht das vorliegende Abkommen folgende Regelung vor:

a) Bei Dividenden, die eine in der Bundesrepublik ansässige Kapitalgesellschaft an ihre im Vereinigten Königreich ansässige Muttergesellschaft (Mindestbeteiligung: 25 v. H.) zahlt, kann die deutsche Kapitalertragsteuer zum vollen Satz von 25 v. H. erhoben werden. Diese Regelung gilt so lange, als die deutsche Körperschaftsteuer nach einem gespaltenen Satz erhoben wird und die Spanne zwischen dem Satz für nichtausgeschüttete und ausgeschüttete Gewinne 28 v. H. oder mehr beträgt. Beträgt die Spanne zwischen den beiden Sätzen mindestens 20 v. H., aber weniger als 28 v. H., so kann die Kapitalertragsteuer zu einem ermäßigten Satz von 20 v. H. erhoben werden. Erst wenn die Spanne zwischen beiden Sätzen 20 v. H. unterschreitet, ist die international übliche Senkung der deutschen Kapitalertragsteuer auf 15 v. H. zu gewähren.

b) Für alle anderen Dividenden verbleibt es bei der Senkung der deutschen Kapitalertragsteuer auf 15 v. H., falls der Dividendenbezieher mit der Dividende im Vereinigten Königreich steuerpflichtig ist.

Absatz 6 stellt — entsprechend der Auslegung des bisherigen Abkommens — klar, daß diese Regelung die Bundesrepublik nicht hindert, die deutsche Kapitalertragsteuer bei der Zahlung der Dividende voll zu erheben und eine etwaige Steuerermäßigung auf Grund des Abkommens im Erstattungsverfahren zu gewähren.

Für die aus dem Vereinigten Königreich an in der Bundesrepublik ansässige Personen gezahlten Dividenden konnte im Hinblick auf das noch geltende englische Steuerrecht die Regelung des bisherigen Abkommens übernommen werden. Danach verzichtet das Vereinigte Königreich auf seine von diesen Dividenden erhobene surtax. Nach der Unterzeichnung des Abkommens hat die englische Regierung einschneidende Änderungen des englischen Steuerrechts — u. a. Einführung einer Körperschaftsteuer — angekündigt, die, falls sie durchgeführt werden, u. U. eine Ergänzung oder Änderung dieser Abkommensregelung notwendig machen würden. Die Bundesregierung wird sich nach Inkrafttreten derartiger Änderungen des englischen Steuerrechts mit der Regierung des Vereinigten Königreichs wegen der evtl. Aufnahme von Verhandlungen zur Berücksichtigung dieser Änderungen verständigen.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten zusätzliche Bestimmungen, die der bisherigen Rechtslage entsprechen.

Zu Artikel VII

Dieser Artikel bestimmt, daß Zinsen und Lizenzgebühren, die aus einem Vertragstaat (Quellenstaat) an einen in dem anderen Staat ansässigen Empfänger gezahlt werden, im Quellenstaat nicht besteuert werden dürfen.

Diese Regelung entspricht der des bisherigen Abkommens. Den Empfehlungen der OECD und der neueren deutschen Vertragspraxis entsprechend wurden auch die Zinsen aus grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen und die Entgelte für die Überlassung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen und für die Erteilung von Auskünften über gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Erfahrungen (sog. „Know-how") neu in diese Regelung einbezogen.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten zusätzliche Bestimmungen, die im wesentlichen der bisherigen Rechtslage entsprechen.

Zu Artikel VIII

Nach diesem neugefaßten Artikel können Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten im Quellenstaat grundsätzlich nicht besteuert werden (Absatz 1). Diese Regelung gilt jedoch nicht für Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und von Beteiligungen an einer Personengesellschaft (Absatz 2) und für die einer Betriebstätte zuzurechnenden Veräußerungsgewinne (Absatz 3).

Zu Artikel IX

Nach diesem redaktionell neugefaßten Artikel können Vergütungen oder Ruhegehälter, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, nur in dem Staat der auszahlenden Kasse besteuert werden. Diese Bezüge können aber auch in dem Vertragstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, besteuert werden, wenn der Steuerpflichtige die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, ohne zugleich die Staatsangehörigkeit des Staates der auszahlenden Kasse zu besitzen.

Zu Artikel X

Dieser redaktionell neugefaßte Artikel sieht vor, daß private Ruhegehälter und Renten nur in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem der Empfänger ansässig ist.

Zu Artikel XI

Wie schon nach dem bisherigen Abkommen dürfen nach Absatz 1 Einkünfte aus einem freien Beruf oder ähnlichen Tätigkeiten im Quellenstaat nur besteuert werden, wenn sie einer festen Einrichtung zugerechnet werden können, die ihr Bezieher in diesem Staat unterhält. Nach Absatz 2 können — entsprechend der bisherigen Regelung — Einkünfte aus unselbständiger Arbeit in dem Staat besteuert werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Dieser Grundsatz wird in Absatz 3 für gewisse Fälle eingeschränkt.

Die Absätze 4 und 5 enthalten neue, dem Musterentwurf der OECD entsprechende Sonderbestimmungen über Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen sowie über Vergütungen von Dienstleistungen an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr. Absatz 6 bestimmt — teilweise von der bisherigen Regelung abweichend —, daß die Einkünfte gewisser berufsmäßiger Künstler und Sportler stets in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Zu Artikel XII

Dieser in seiner Fassung dem Musterentwurf der OECD angeglichene Artikel bestimmt, daß Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Vertragstaat besteuert werden können, in dem dieses Vermögen liegt. Diese Regelung gilt jedoch nicht mehr für Zinsen aus grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen (vgl. oben zu Artikel VII).

Zu Artikel XIII

Dieser Artikel befreit — dem bisherigen Abkommen entsprechend — die Einkünfte von Gastlehrkräften aus ihrer Lehrtätigkeit von der Steuer des Gastlandes.

Zu Artikel XIV

Dieser Artikel befreit — dem bisherigen Abkommen entsprechend — die Unterhalts-, Ausbildungs- und Studiengelder von Austauschstudenten und Lehrlingen von der Steuer des Gastlandes.

Zu Artikel XV

Dieser neu eingefügte Artikel bestimmt — entsprechend den Empfehlungen der OECD —, daß alle in den vorhergehenden Vorschriften nicht ausdrücklich genannten Einkünfte nur im Wohnsitzstaat besteuert werden können.

Zu Artikel XVI

Dieser neu eingeführte Artikel regelt die Besteuerung des Vermögens. Der Empfehlung der OECD entsprechend kann unbewegliches Vermögen (Absatz 1) und Betriebstättenvermögen (Absatz 2) in dem Staat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt; für Seeschiffe und Luftfahrzeuge sowie für das ihrem Betrieb dienende Vermögen ist eine Sonderregelung vorgesehen (Absatz 3). Alles andere Vermögen kann nur im Wohnsitzstaat den Vermögensteuern unterworfen werden (Absatz 4).

Zu Artikel XVII

Dieser Artikel bestimmt, entsprechend der Regelung des früheren Abkommens, daß den in einem der Vertragstaaten ansässigen natürlichen Personen bei der Einkommensteuer des anderen Vertragstaates die gleichen Freibeträge, Vergünstigungen und Ermäßigungen zustehen, die den nicht in dem anderen Vertragstaat ansässigen Staatsangehörigen gewährt werden.

Zu Artikel XVIII

In diesem Artikel ist festgelegt, auf welche Weise im Wohnsitzstaat die Doppelbesteuerung bei Einkünften oder Vermögensteilen beseitigt wird, die nach dem Abkommen im Quellenstaat besteuert werden können.

Bei im Vereinigten Königreich ansässigen Personen wird nach Absatz 2 — wie nach der bisherigen Regelung — die nach deutschem Recht erhobene deutsche Steuer auf die Steuer des Vereinigten Königreichs angerechnet, die für die betreffenden, aus der Bundesrepublik stammenden Einkünfte zu zahlen ist (Anrechnungsmethode). Bei Dividenden erstreckt sich die Anrechnung auch auf die deutsche Körperschaftsteuer, die die ausschüttende deutsche Gesellschaft auf den von ihr ausgeschütteten Gewinn zu zahlen hatte.

Bei in der Bundesrepublik ansässigen Steuerpflichtigen werden nach Absatz 3 die Einkünfte aus Quellen innerhalb des Vereinigten Königreichs, für die nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht dem Vereinigten Königreich zusteht, von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuern ausgenommen (Freistellungsmethode). Die Bundesrepublik kann aber die freigestellten Einkünfte bei der Festsetzung des Satzes der deutschen Steuer von den übrigen, in der Bundesrepublik steuerpflichtigen Einkünften berücksichtigen (Progressionsvorbehalt).

Bei Dividenden ist die Freistellungsmethode nur noch für die Ausschüttungen auf Anteile einer deutschen Muttergesellschaft an einer von ihr zu mindestens 25 v. H. beherrschten Tochtergesellschaft im Vereinigten Königreich anzuwenden (über die Grenze erweitertes Schachtelprivileg). Bei anderen Dividenden wird demgegenüber auf die von ihnen erhobene

deutsche Steuer ein Betrag von 18 v. H. der Dividenden angerechnet, um die Belastung des ausgeschütteten Gewinns durch Steuern des Vereinigten Königreichs auszugleichen. Diese Belastung besteht allerdings ganz aus Steuern, die zu Lasten der ausschüttenden Gesellschaft erhoben werden und damit der deutschen Körperschaftsteuer entsprechen. Solche körperschaftsteuerahnlichen Abgaben können nach nationalem deutschen Steuerrecht nicht auf die deutsche Steuer des Dividendenbeziehers angerechnet werden. Das Abkommen läßt aber eine solche Anrechnung teilweise zu, weil nach dem Gesamtzusammenhang des zur Zeit noch geltenden englischen Steuersystems ein Teil der Korperschaftbesteuerung des Vereinigten Königreichs die Steuer des Dividendenempfängers abgelten soll. Der hier bestehende Unterschied zum deutschen Steuersystem soll aber nicht zu Lasten des Steuerzahlers gehen; das Abkommen stellt deutsche Dividendenbezieher deshalb so, wie wenn die Steuern in beiden Ländern nach ähnlichen Systemen erhoben würden. Diese Regelung müßte allerdings geändert werden, wenn die nach der Unterzeichnung des Abkommens angekündigte Reform der Steuern des Vereinigten Königreichs verwirklicht würde (vgl. dazu zu Artikel VI). Die Anrechnung der Steuer des Vereinigten Königreichs ist außerdem bei gewissen in der Bundesrepublik zu versteuernden Einkünften aus öffentlichen Kassen des Vereinigten Königreichs vorgesehen.

Bei der Vermogensteuer werden entsprechend die Vermögensteile von der deutschen Steuer freigestellt, für die Artikel XVI das Besteuerungsrecht dem Vereinigten Königreich zuweist. Außerdem sind wesentliche Beteiligungen deutscher Kapitalgesellschaften an Gesellschaften des Vereinigten Königreichs von der deutschen Vermögensteuer befreit.

Zu Artikel XIX

Dieser im wesentlichen aus dem bisherigen Abkommen übernommene Artikel enthält in Absatz 1 Vorschriften über den Austausch von Auskünften, die zur Durchführung des Abkommens und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung erforderlich sind. Absatz 2 sieht vor, daß sich die zuständigen Behörden zur Lösung von Auslegungsfragen konsultieren werden.

Zu Artikel XX

Dieser in seiner Fassung dem OECD-Musterentwurf angepaßte Artikel bestimmt, daß die Staatsangehörigen eines der Vertragstaaten in dem anderen Staat nicht auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden dürfen (Absatz 1), und enthält Vorschriften über die Besteuerung von Betriebstätten und gewerblichen Unternehmen (Absätze 3 und 4). Diese Bestimmungen gelten auch für andere als die in Artikel I genannten Steuern (Absatz 5).

Zu Artikel XXI

Dieser Artikel eröffnet die Möglichkeit, das Abkommen auf Gebiete auszudehnen, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Konigreich verantwortlich ist.

Zu Artikel XXII

Dieser Artikel enthält die schon in früheren Doppelbesteuerungsabkommen verwendete Berlin-Klausel.

Zu Artikel XXIII

Dieser Artikel enthalt die Vorschriften über die Ratifizierung, das Inkrafttreten und die erstmalige Anwendung des vorliegenden Abkommens sowie über das Außerkrafttreten und die letztmalige Anwendung des Abkommens vom 18. August 1954. Der für die erstmalige Anwendung des vorliegenden Abkommens vorgesehene Termin wurde schon 1960 vereinbart und zum Schutz des Vertrauens der Steuerpflichtigen beibehalten, obwohl sich die Verhandlungen länger als erwartet hinzogen. Absatz 4 sichert, daß diese Regelung die Rechtsstellung der Steuerpflichtigen nicht rückwirkend zu ihren Ungunsten ändert.

Zu Artikel XXIV

Dieser Artikel enthält die Vorschriften über eine etwaige Kündigung des Abkommens.